



Frauenliste für Grafrath FLG

Satzung der Frauenliste für Grafrath

1. Name und Sitz

Die Gruppierung trägt den Namen „Frauenliste für Grafrath“ (FLG).

Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht. Sitz ist der Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden. Er muss in der Gemeinde Grafrath liegen.

2. Zweck und Aufgabe

Die Gruppierung „Frauenliste für Grafrath“ (im folgenden kurz „FLG“ genannt) ist ein Zusammenschluss von BürgerInnen, die sich parteipolitisch unabhängig zum Wohle der Gemeinde Grafrath und ihrer BürgerInnen politisch betätigen.

Die FLG wirkt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mit. Sie definiert ihre Ziele in einem Wahlprogramm, das als Handlungsrahmen für die Gruppierung und die MandatsträgerInnen der FLG dient.

Die FLG behält sich vor, ihre Wahlvorschläge ausschließlich auf Frauen zu beschränken.

Die FLG verfolgt ausschließlich politische Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Mitgliedschaft und Unterstützungsbeitrag

Mitglied kann werden, wer sich für die Ziele der FLG einsetzt und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennt.

Der Beitritt erfolgt durch nicht formgebundene Erklärung der beitragswilligen Person.

Er wird endgültig wirksam, wenn ihn der erweiterte Ortsvorstand billigt und den Beitritt schriftlich bestätigt hat.

Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch Tod,
- II. durch schriftliche Austrittserklärung,
- III. durch vom erweiterten Ortsvorstand beschlossene Streichung der Mitgliedschaft, wenn
 1. das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag für mindestens ein Jahr nicht bezahlt hat,
 2. und dazu keine entsprechende Erklärung abgegeben hat,
 3. die Interessen der Gruppierung eine solche Maßnahme für notwendig erachten.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem/der Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung vor dem erweiterten Ortsvorstand zu geben. Bereits gezahlte Beiträge werden hierbei nicht zurückerstattet.

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Unterstützungsbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Unterstützungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Organe und deren Aufgaben

Organe der Gruppierung sind der Ortsvorstand, der/die Ortsvorsitzende, der erweiterte Ortsvorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Ortsvorstand

Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- der/dem Ortsvorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden
- der/dem KassenverwalterIn
- der/dem SchriftführerIn
- 2 KassenprüferInnen

Der Ortsvorstand führt die Geschäfte der FLG, u.a. notwendige Korrespondenzen, regelt die Steuerangelegenheiten, verantwortet die Kassenverwaltung, koordiniert die Pressearbeit, organisiert Informations-

und Wahlveranstaltungen und veranlasst sonstige gesellschaftliche Ereignisse die für die Gruppierung von Bedeutung sind. Er behandelt dringliche politische Themen und sorgt für regen Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern (Basis) und den jeweils gewählten Fraktionsmitgliedern der FLG; dazu stimmt er sich regelmäßig mit der/dem FraktionssprecherIn der FLG ab. Der Ortsvorstand hält den Kontakt zu den eigenen Mitgliedern und zu anderen politischen Gruppierungen. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass regelmäßig, d.h. mindestens 1 x monatlich, der erweiterte Vorstand tagt und politische Entscheidungen möglichst im Konsens getroffen werden.

Die/der Ortsvorsitzende und stellvertretende Ortsvorsitzende

Die/der Ortsvorsitzende vertritt die FLG nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Organe ein und leitet die Zusammenkünfte.

Sie/er kann sich durch die/den stellvertretenden Ortsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des erweiterten Ortsvorstandes vertreten lassen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung vertritt sie/ihn die/der StellvertreterIn mit allen Rechten und Pflichten. Die/der Ortsvorsitzende/stellvertretende Ortsvorsitzende ist allein zeichnungsberechtigt und verantwortliche Person im Sinne des Pressefreiheitsgesetzes (V.i.S.d.P.G.). Die/der FraktionssprecherIn der FLG - oder ein von dieser/diesem beauftragtes Mitglied aus der Fraktion - soll die/den Ortsvorsitzenden regelmäßig über die Themen der Gemeinderatssitzungen und deren Ausschusssitzungen informieren.

Die/der KassenverwalterIn und SchriftführerIn

Die/der KassenverwalterIn und die/der SchriftführerIn unterstützen in erster Linie die/den Ortsvorsitzenden und die/den erweiterten Ortsvorstand. Die/der KassenverwalterIn führt eigenverantwortlich das Bankkonto und das Kassenbuch (soweit vorhanden). Die/der SchriftführerIn dokumentiert wichtige Schriftwechsel und Beschlüsse und führt die Ablage.

Der erweiterte Ortsvorstand und Beschlussfähigkeit; Funktion der/des FraktionssprecherIn

Der erweiterte Ortsvorstand besteht aus dem Ortsvorstand und den politischen Mandatsträgern (GemeinderätInnen/BürgermeisterIn) der FLG. Der erweiterte Ortsvorstand beschließt über alle wichtigen öffentlichen Veranstaltungen der FLG, über die Zusammenarbeit mit anderen politischen Gruppierungen und über das Eingehen finanzieller Verpflichtungen sowie über Mitgliedschaften. Er berät und billigt diese Satzung und kann Änderungen der

Satzung beantragen. Die politischen Mandatsträger wählen zu Beginn einer Wahlperiode eine/einen FraktionssprecherIn der Gruppierung.

Der erweiterte Ortsvorstand empfiehlt nach entsprechender Beratung eine gemeinsame Haltung in wichtigen politischen Fragen. Er bereitet die Kandidatenaufstellung zu den Wahlen vor, bei denen ausschließlich Mitglieder wahlberechtigt sind und nominiert werden können, und unterstützt in besonderem Maße die Wahlwerbung. Die Mitglieder der FLG sind regelmäßig z.B. durch Internet oder persönliche Treffen, über die Tätigkeiten des Gemeinderates zu informieren.

Internetauftritte sind dabei so zu gestalten, dass auch die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden kann.

Der erweiterte Ortsvorstand ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss möglich. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Mitgliederversammlung

In ihr haben alle Mitglieder die gleichen Rechte. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wählt die Organe der Gruppierung und stellt die KandidatInnen für alle Wahlen auf, in denen die FLG vertreten ist. Es sind ausschließlich Mitglieder wahlberechtigt und können nominiert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Satzung und Satzungsänderungen.

Die Tagesordnung sollte beispielhaft mindestens folgende Punkte enthalten:

- I. Feststellung der stimmberechtigten Personen (Unterschriftliste),
- II. Bericht der/des Ortsvorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- IV. Bericht der/des KassenverwalterIn und SchriftführerIn,
- V. Entlastung des Ortsvorstandes (soweit anstehend),
- VI. Wahlen (soweit anstehend),
- VII. Anträge,
- VIII. Verschiedenes.

5. Geschäftsgang und Wahlen

Für die Ladung der einzelnen Organe gilt grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche, die in dringenden Fällen unterschritten werden kann. Ladungen der Organe können mündlich, schriftlich oder per Email erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Vorlauffrist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig vorab zu stellen, und mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email bei der/beim Vorsitzenden einzureichen und werden von dieser/diesem unter Tagesordnungspunkt „Anträge“ auf die Tagesordnung genommen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können jederzeit beraten werden, ein Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Organe der FLG werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu Beginn einer Wahlperiode innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des offiziellen Wahlergebnisses neu gewählt.

Notwendige Änderungen in der Besetzung der Organe können im Rahmen des erweiterten Ortsvorstandes beschlossen werden und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nochmals zur Wahl gestellt werden.

6. Satzungsänderungen und Auflösung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Ist diese Satzungsänderung nicht in der Tagesordnung angekündigt, ist eine 3/4-Mehrheit notwendig.

Sind Fragen in der Satzung nicht geregelt, kann der erweiterte Ortsvorstand eine Übergangsregelung bis zur nächsten Mitgliederversammlung treffen.

Die Auflösung der Gruppierung kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein evtl. vorhandenes Vermögen fließt karitativen Zwecken zu.

7. Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Annahme und Unterzeichnung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Grafrath, den 15.05.2013

